



# Grundschule Rechtmehring-Maitenbeth

Schulstraße 12, 83562 Rechtmehring

Tel. 08076/313, Fax 08076/9786

[sekretariat@gs-rm.de](mailto:sekretariat@gs-rm.de)

---

Sehr geehrte Eltern,

zur Erteilung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes bei Lese-Rechtschreib-Störung durch die Schule ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten (oder des volljährigen Schülers) bei der Schulleitung notwendig.

Sie benötigen dazu:

- den ausgefüllten, unterschriebenen Antrag
- eine schulpyschologische Stellungnahme - *falls schon vorhanden*
- eine fachärztliche Stellungnahme - *falls vorhanden*
- eine ausgefüllte Schweigepflichtentbindung – (bereits im Formular für Fr. Panzer enthalten)

Bitte reichen Sie die Unterlagen bei der Schulleitung ein.

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie eine Bescheinigung mit der Beschreibung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz für Ihr Kind durch die Schulleitung.

---

**Antrag auf Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz  
aufgrund einer vorliegenden Lese-Rechtschreib-Störung  
(BayScho §31-36; BayEUG Art.52)**

**Hiermit stellen wir/stelle ich einen Antrag auf**

- Nachteilsausgleich\* (siehe Rückseite)
- Notenschutz\*\* (siehe Rückseite)

für unsere/meine Tochter/unseren/meinen Sohn

\_\_\_\_\_ (Name des Kindes),

geboren \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_,

Grundschule Rechtmehring-Maitenbeth im Schuljahr 2019/20

**Vorliegende und zusammen mit dem Antrag eingereichte Stellungnahme(n) sind:**

- schulpsychologische Stellungnahme
- fachärztliche Stellungnahme (Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie)
- Schweigepflichtentbindung
- sonstige:

\_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**Wichtige rechtliche Informationen zum Antrag der Erziehungsberechtigten auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz: (siehe Rückseite)**

### \* Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.  
Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

**Maßnahmen** zum Nachteilsausgleich können sein:

- Zeitverlängerung: bis zu 25%, in Ausnahmefällen bis zu 50%, in Verbindung damit evtl. eigener Prüfungsraum
- Vorlesen einzelner Aufgabenstellungen (nicht des zu erschließenden Textes, wenn die Texterschließung Kern der Leistung ist)
- Strukturierungshilfen: Aufgabenstellung in vergrößerter Vorlage, gut lesbare Schriftgröße, ausreichender Zeilenabstand
- einzelne schriftliche Leistungsfeststellungen durch mündliche ersetzen (wenn *schriftlich* nicht Kern der Aufgabe ist)
- Spezielle Arbeitsmittel: Leselineal, Lesestab, Laptop, ...
- Beim Diktieren betroffene Schüler nicht von hinten ansprechen.
- weitere siehe BaySchO §33.

### \*\* Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)

Notenschutz wird berücksichtigt bei einzelnen Leistungsnachweisen, bei Gesamt- und Zeugnisnoten und bei Abschlussprüfungen. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreibstörung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.  
Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

**Maßnahmen** des Notenschutzes sind:

✧ (isolierte) Lesestörung:

- Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den Fremdsprachen
- **Achtung:** Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!

✧ (isolierte) Rechtschreibstörung:

- Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung
- stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der Fremdsprache abweichend von den Vorgaben der Schulordnungen, aber nicht in Abschlussprüfungen

**Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können nach Art. 30b Abs.4 Satz 3 Bay EUG außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls lt. Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte - Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36)**